

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzTV

Für Altbauten wurden gemäß § 45 Absatz 11a, 11b und 15a der TierSchNutzTV Übergangsvorschriften eingerichtet

1. für die Haltung von Sauen im Deckzentrum (längstens bis zum 9. Februar 2029),
2. für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht (längstens bis zum 9. Februar 2036)
3. für die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung (längstens bis zum 9. Februar 2029).

Um die Übergangsfrist für die **Haltung von Sauen im Deckzentrum** nutzen zu können, ist der zuständigen Behörde

- a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen sowie
- b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Um die Übergangsfrist für die Haltung von **Sauen in der Abferkelbucht** nutzen zu können, ist der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten sowie ein Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Näheres, insbesondere weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Übergangsfristen finden Sie in den Ausführungshinweisen Ü1-Ü3 mit Stand 09-2021, die unter folgendem Link zur Verfügung stehen (<https://www.fli.de/index.php?id=496>).

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzTV

Wer Sauen und Jungsauen im Deckzentrum noch nicht gemäß den Anforderungen der TierSchNutzTV mit Stand vom 29.01.2021 in der Gruppe hält, muss der zuständigen Behörde bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtung vorlegen. Hierzu kann dieses Formblatt verwendet werden. Alternativ kann eine verbindliche Erklärung vorgelegt werden, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. Für diese Erklärung steht ein gesondertes Formblatt zur Verfügung.

Angaben zum Betrieb

Betrieb: _____

VVVO-Nr.: _____

Anschrift: _____

1. Werden die Sauen / Jungsauen im Deckzentrum bereits in Gruppen gehalten?

- ja (gehen Sie weiter zu Frage 2)
- nein (gehen Sie weiter zu Frage 3)

2. Erfüllt die Gruppenhaltung die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TierSchNutzTV?

- ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, dennoch möchten wir Sie bitten, den Vordruck unterschrieben zurückzusenden).
- nein (gehen Sie weiter zu Frage 3)

3. Werden Sie die Sauenhaltung bis zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen?

- ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, müssen aber bis zum 09.02.2024 eine Erklärung abgeben, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. s. Einleitung.)
- nein (gehen Sie weiter zu Frage 4)

4. Welche Bereiche werden Sie im Rahmen des Betriebs- und Umbaukonzeptes bis zum 9. Februar 2029 umstrukturieren, umbauen bzw. neu bauen?

- Abferkelbereich
- Deckbereich
- Wartebereich

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzV

Bitte fassen Sie kurz die Baumaßnahmen zusammen (Was passiert mit den alten Gebäuden?)

Was wird genau umgebaut?):

5. Anzahl der Tierplätze

Bitte tragen Sie die Anzahl der Tierplätze im IST- und geplanten ZIEL-Zustand nach dem Um- oder Neubau in den verschiedenen Produktionsbereichen ein. Bitte tragen Sie auch die Plätze der Bereiche ein, die nicht vom Um- oder Neubau betroffen sind. Denken Sie bitte außerdem daran, die Reserveplätze (Leerplätze) anzugeben.

| | IST-Zustand | ZIEL-Zustand |
|--|-------------|--------------|
| Abferkelbereich | | |
| Sauen (inkl. Jungsauen) | | |
| Deckbereich | | |
| Sauen | | |
| Zuchtläufer in der Woche vor der geplanten Besamung (mindestens 5 m ² /Tier) | | |
| Zuchtläufer im Zeitraum bis eine Woche vor der geplanten Besamung (mindestens 1 m ² / Tier) | | |

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzV

| Wartebereich | | |
|--|--|--|
| Sauen | | |
| Jungsauen | | |
| Eber- und Krankenbuchten | | |
| Kranken- / Separationsbuchten (Empfehlung: für mind. 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen) | | |
| Eberbuchten | | |

6. Angaben zum geplanten Produktionsrhythmus des Betriebes

- Wochenrhythmus vierwöchige Säugezeit
- Dreiwochenrhythmus vierwöchige Säugezeit
- Anders nämlich: _____

Anzahl Sauengruppen: _____

Anzahl Sauen pro Gruppe: _____

7. Bauliche Gegebenheiten nach der geplanten Umbaumaßnahme (im angestrebten ZIEL-Zustand):

Welche Kriterien erfüllen Ihr geplantes Vorhaben? Bitte geben Sie in den untenstehenden Tabellen die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier sowie weitere Einzelheiten zum Haltungssystem an und reichen Sie ergänzend **Bauskizzen** (aus denen auch die Buchtenstrukturierung/Buchteneinteilung hervorgeht) ein.

| Deckzentrum (Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung) |
|---|
| Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier: _____ |
| <small>(§ 30 Absatz 2a TierSchNutzV* und Nummer 21 AfH**; Anrechenbarkeit der Fläche Nummer 15 AfH**)</small> |

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzV

Länge der Seiten der Gruppenbuchten:

(§ 24 Absatz 2 TierSchNutzV*)

Liegefläche je Tier:

Beschreiben Sie bitte, wie der Liegebereich der Tiere gestaltet wird:

(§ 30 Absatz 2a TierSchNutzV* und Nummer 21 AfH**)

Beschreiben Sie bitte die Gestaltung und Anzahl der Rückzugsmöglichkeiten (geschützt vor Blicken der Artgenossen) und wo sich diese befinden:

(§ 30 Absatz 2a TierSchNutzV* und Nummer 21 AfH**)

Fress-Liegebuchten sind vorhanden ja nein

Lichte Maße und Ausgestaltung der Fress-Liegebuchten:

- Länge ab Hinterkante Trog:

- Breite:

- Perforationsgrad:

- Buchtenanordnung (einseitig/zweiseitig):

- Gangbreite:

(§ 24 Absatz 5 TierSchNutzV* und Nummer 10 AfH**)

Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:

(§ 22 Absatz 2 Nummer 4 TierSchNutzV* und Nummer 1 AfH**)

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutztV

Wartebereich

(Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin)

Im Zuge der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind keine Änderungen der Haltung der Sauen im Wartebereich vorgesehen. Jedoch sind im Zeitraum von der Besamung bis vier Wochen nach der Besamung (die produktionstechnisch zum „Deckzentrum“ gehören) nun auch die gleichen Vorgaben einzuhalten, wie bisher bei der Gruppenhaltung im „Wartestall“. Geben Sie daher bitte die Kriterien für die Gruppenhaltung von Sauen im gesamten Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem geplanten Abferkeltermin an.

Anzahl Sauen in einer Bucht:

Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier:

(§30 Absatz 2 TierSchNutztV* und Nummer 20 AfH**)

Länge der Seiten der Gruppenbuchten:

(§ 24 Absatz 2 TierSchNutztV*)

Liegefläche je Tier:

Beschreiben Sie bitte, wie der Liegebereich der Tiere gestaltet wird :

(§ 30 Absatz 2 TierSchNutztV* und Nummer 20 AfH**)

Fress-Liegebuchten sind vorhanden ja nein

Lichte Maße und Ausgestaltung der Fress-Liegebuchten:

- Länge ab Hinterkante Trog:

- Breite:

- Perforationsgrad:

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzV

- Buchtenanordnung (einseitig/zweiseitig):

- Gangbreite:

(§ 24 Absatz 5 TierSchNutzV* und Nummer 10 AfH**)

Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:

(§ 22 Absatz 2 Nummer 4 TierSchNutzV* und Nummer 1 AfH**)

Abferkelbereich

Angaben zum Abferkelbereich sind nur dann erforderlich, wenn auch im Abferkelbereich Baumaßnahmen durchgeführt werden (z. B. bei einer Aufstockung der Anzahl an Sauen).

Bodenfläche der Abferkelbuchten:

Maximal möglicher Wendekreisdurchmesser bei geöffnetem Kastenstand (Dies entspricht dem Durchmesser des größtmöglichen Kreises, der sich nach Öffnen des Kastenstandes in der Bucht innerhalb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt und muss mindestens der voraussichtlichen mittleren Körperlänge der eingesetzten Sauen entsprechen):

(§ 24 Absatz 4 TierSchNutzV*)

Fixierungsstände (Kastenstände) sind vorhanden ja nein

Wenn Kastenstände vorhanden:

- Länge der Kastenstände ab Hinterkante Trog:
- Breite der Kastenstände (lichtes Maß im engsten Bereich – i.d.R. bei der Aufhängung):
- Perforationsgrad Liegefläche Sau:
- Länge Liegebereich mit höchsten 7% Perforation:
- Abstand hinter dem Liegebereich bis zur Buchtenwand:

(§ 24 Absatz 3 TierSchNutzV* und Nummer 8 AfH**)

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzV

Größe der Ferkelnester (vor Erdrücken geschützter nicht perforierter Bereich):

Davon beheizt oder eingestreut:

Zu erwartende mittlere Wurfgröße:

Zu erwartende mittlere Absetzgewichte bzw. Saugferkelgewichte am 28. Lebenstag:

(§ 23 Absatz 4 TierSchNutzV* und Nummer 7 AfH**)

Wie wird zukünftig sichergestellt, dass Stroh als Nestbaumaterial eingesetzt werden kann?

(§ 30 Abs. 7 Satz 2 TierSchNutzV* und Nummer 25 AfH**)

Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:

(§ 22 Absatz 2 Nummer 4 TierSchNutzV* und Nummer 1 AfH**)

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsinhaber

Anlagen:

Bauskizzen:

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>)

** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(<https://www.fli.de/index.php?id=496>)